

19. AUGUST 2022 // NR 57/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 sowie § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. Nr. S. 218), und von § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBI. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBI. S.333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBI. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (Nds. GVBI. S. 6), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 18. Mai 2022 die folgende vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 168/20 vom 22. Dezember 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 17.06.2022 genehmigt.

ABSCHNITT I

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz erhält folgende neue Fassung: "Der Zugang zu einem allgemein weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine mindestens zweijährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. Der Zugang zu einem berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Dauer der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung zum Zugang zu den allgemeinen und berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen darf nur in den in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelten Ausnahmefällen unterschritten werden. Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können Abweichungen von dem in Abs. 1 Satz 1 für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge geforderten Umfang der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von zwei Jahren zugelassen werden. Der Umfang muss aber, unbeschadet der Regelung in Satz 3, in der Regel nicht unter einem Jahr betragen. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent

(entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen definiert.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die folgenden neuen Sätze 1 und 2 werden eingefügt: "Die qualifizierte berufspraktische Erfahrung muss insbesondere einschlägig sein. Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen."

- 3. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 5 ergänzend eingefügt: "Das Nähere ist in § 8 a Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt."
 - b) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 ergänzend eingefügt: "Das Nähere ist in § 8 a Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt."
- 4. § 4b wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe "Governance and Human Rights (M.A.) wird "Competition and Regulation (LL.M.) eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 01/20 vom 15. Januar 2020), der
- zweiten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), der
- dritten Änderung vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 168/20 vom 22. Dezember 2020) und der
- vierten Änderung vom 18. Mai 2022 (Leuphana Gazette Nr. 57/2022 vom 19. August 2022)
 bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. In der Ordnung wird zwischen allgemein weiterbildenden und berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Die Zuordnung findet sich in Anlage I.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen.

Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können von Satz 2 abweichende oder ergänzende Regelungen in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu einem allgemein weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine mindestens zweijährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. Der Zugang zu einem berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Dauer der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung zum Zugang zu den allgemeinen und berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen darf nur in den in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelten Ausnahmefällen unterschritten werden. Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können Abweichungen von dem in Abs. 1 Satz 1 für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge geforderten Umfang der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von zwei Jahren zugelassen werden. Der Umfang muss aber, unbeschadet der Regelung in Satz 3, in der Regel nicht unter einem Jahr betragen. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äguivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen definiert.
- (2) Die qualifizierte berufspraktische Erfahrung muss insbesondere einschlägig sein. Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen. Die Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen definiert.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der Fachspezifischen Anlage abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

§ 4a Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Abschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer

- Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu belegen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend. Das Nähere ist in § 8 a Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (4) Eine Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 3 besteht in der pauschalisierten Form eines Brückenmoduls. In diesem werden bei einer einjährigen Berufserfahrung (in Vollzeit) bis zu 15 CP, bei einer zweijährigen oder längeren Berufserfahrung bis zu 30 CP anerkannt. Ein entsprechender Antrag kann grundsätzlich erst nach Studienaufnahme erfolgen. Voraussetzung für eine Anrechnung ist der Nachweis durch die Beantragenden, dass die Berufserfahrung einschlägig im Hinblick auf den Masterstudiengang und mindestens auf Bachelorniveau verortet ist. Das Nähere ist in § 8 a Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4b Gebühren für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis gem. § 18 Abs. 10 Satz 2 NHG wird eine Gebühr in Höhe von 75 Euro in folgenden Studiengängen erhoben:

- a) Governance and Human Rights (M.A.)
- b) Competition and Regulation (LL.M.)

Die Gebühr wird mit der Bewerbung zum Studiengang fällig, sie ist nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten. Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt erst nach Zahlung der Gebühr. Bei Zulassung zum Studiengang wird die Gebühr für die Teilnahme am Studiengang gem. § 3 Abs. 1 Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend reduziert.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
 - 1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium max. 6 Punkte,
 - 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit max. 5 Punkte,
 - 3. Studienrelevantes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden max. 3 Punkte.
 - ²Die Fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.
 - ³Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ⁴Die Fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. ⁵Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der Fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden k\u00f6nnen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erkl\u00e4ren muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erkl\u00e4rung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gem. § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.